Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1881

Mündlicher Bericht

des Ausschusses
für Angelegenheiten der inneren Verwaltung
(24. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung
von Bundesgrenzschutzbehörden

- Nr. 1785 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Maier (Freiburg)

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,
dem Gesetzentwurf mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Bonn, den 6. Februar 1951

Der Ausschuß für Angelegenheiten der inneren Verwaltung

Maier (Freiburg)
Vorsitzender und Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

über die Errichtung von Bundesgrenzschutzbehörden

- Nr. 1785 der Drucksachen -

mit den

Beschlüssen des 24. Ausschusses

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Bundesgrenzschutzbehörden

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

In bundeseigener Verwaltung werden Bundesgrenzschutzbehörden e r richtet.

§ 2

Die Bundesgrenzschutzbehörden gliedern sich in eine Bundesoberbehörde sowie in Mittel- und Unterbehörden. Sie unterstehen dem Bundesminister des Innern.

Zahl, Ausstattung und Sitz dieser Behörden werden durch die Bundesregierung bestimmt.

§ 3

Die Bundesgrenzschutzbehörden sichern das Bundesgebiet gegen verbotene Grenzübertritte, insbesondere durch die Ausübung der Paßnachschau, und gegen sonstige, die Sicherheit der

Beschlüsse des 24. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über den Bundesgrenzschutz und die Einrichtung von Bundesgrenzschutzbehörden

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) **Zur Durchführung des Bundesgrenzschutzes** werden in bundeseigener Verwaltung Bundesgrenzschutzbehörden **eingerichtet**.

(2) Sie unterstehen dem Bundesminister des Innern. Sie gliedern sich in Mittel- und Unterbehörden.

(3) Zahl und Ausstattung dieser Behörden werden durch die Bundesregierung bestimmt; der Sitz wird durch die Bundesregierung **im Benehmen mit dem jeweils beteiligten Land** geregelt.

§ 2

entfällt

§ 3

Die Bundesgrenzschutzbehörden sichern das Bundesgebiet gegen verbotene Grenzübertritte, insbesondere durch die Ausübung der Paßnachschau, und gegen sonstige, die Sicherheit der

Entwurf

Grenzen gefährdende Störungen der öffentlichen Ordnung.

§ 4

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 24. Ausschusses

Grenzen gefährdende Störungen der öffentlichen Ordnung **im Grenzgebiet. Soweit die Polizeiaufgaben der Länder hierdurch berührt werden, handeln die Bundesgrenzschutzbehörden im Benehmen mit den Polizeibehörden des beteiligten Landes.**

§ 3a

Soweit die Länder im Hinblick auf die Einrichtung von Bundesgrenzschutzbehörden ihre dem Grenzschutz dienende Polizei abschaffen oder verringern, sollen die hierdurch entbehrlich gewordenen Beamten und Angestellten in die Bundesgrenzschutzbehörden übernommen werden, soweit nicht im Einzelfall wichtige Gründe entgegenstehen.

§ 4

unverändert